



Christoph Munter

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Commercialista e Revisore Contabile

Mitteilung *per Email*:

An unsere Mandanten

Betreff

Steuerbonus für Werbung

Datum: 21. September 2018

Sehr geehrter Kunde,

im April 2017 wurde ein neuer Steuerbonus für Werbeausgaben eingeführt. Nun sind die Durchführungsbestimmungen dazu veröffentlicht worden, welche die genaue Anwendung des Bonus regeln.

Wer kann den Werbebonus beanspruchen?

Der Steuerbonus kann von folgenden Subjekten - unabhängig von der Rechtsform, der Unternehmensgröße und der Buchhaltungsform – in Anspruch genommen werden:

- Unternehmen
- Freiberufler
- Nicht-gewerbliche Körperschaften

Was ist begünstigt?

Begünstigt sind Werbeinserate in:

- lokalen und nationalen Zeitungen und Zeitschriften (auch online),
- ab 1. Jänner 2018 in lokalen Radio- und Fernsehstationen (auch in digitaler Form).

Die Begünstigung gilt nur für die reinen Werbespesen, also nur für den Erwerb der Werbefläche und der Werbeschaltungen, ohne die Produktions-, Vermittlungs- und Nebenkosten.

Welche Bedingungen müssen für die Inanspruchnahme erfüllt sein?

Damit der Steuerbonus angewandt werden kann, muss der Zuwachs der Werbespesen für die „gleichen Medien“ im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mindestens 1% betragen.

Christoph Munter
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater
Leonardo da Vinci Straße 4
I-39100 Bozen

Telefon +39 0471 053223
Fax +39 0471 089916
Mobil +39 340 2329016
E-Mail christoph.munter@munter.bz.it
Web www.munter.bz.it

Steuernr. MNTCRS82R24B160R
MwSt.Nr. 02664230212
Bankverbindung Südtiroler Volksbank
IBAN IT88 E058 5611 6010 5057 0015 603
BIC/SWIFT BPAAIT2B050

Unter „gleiche Medien“ versteht man in diesem Fall jene Medien in denen man bereits im Vorjahr Werbung geschaltet hat. Dies können sowohl Printmedien (Zeitungen und Zeitschriften) oder audiovisuelle Medien (Hörfunk - und Fernsehkanäle).

Wenn im Vorjahreszeitraum keine Werbeausgaben getätigt wurden, kann der Steuerbonus nicht in Anspruch genommen werden.

Für die zeitliche Zuordnung der Investitionen gilt das Erscheinungsdatum der Werbung und nicht das Rechnungs- oder Zahlungsdatum (Art. 109 EEST.).

Die Werbeausgaben müssen schließlich von einem Steuerberater geprüft und bestätigt werden.

Wie wird der Steuerbonus berechnet?

Der Steuerbonus beträgt:

- 90% für Klein- und Mittelbetriebe (<250 Mitarbeiter, < 50 Mio. Umsatz, < 43 Mio. Bilanzsumme)
- 75% für alle anderen Betriebe und Freiberufler

und wird durch die Zuwachsmethode folgendermaßen berechnet:

| | |
|---|--|
| Werbeausgaben ab 1.1.2018 | $(\text{Spesen Jahr } n+1 - \text{Spesen Jahr } n) * [75\% / 90\%]$ |
| Werbeausgaben nur für Zeitungen vom 24.6 – 31.12.17 | $(\text{Spesen } 24.6.17 \text{ bis } 31.12.17 - \text{Spesen Jahr } 24.6.16 \text{ bis } 31.12.16) * [75\% / 90\%]$ |

Die Erhöhung auf 90% bedarf noch der Genehmigung durch die EU-Kommission, die bislang noch nicht erteilt worden ist. Bis dahin gilt der Bonus in Höhe von 75%.

Wie kann der Steuerbonus beansprucht werden?

Um den Steuerbonus beanspruchen zu können, muss zunächst eine elektronische Vormerkung über die geplanten Investitionen und in einem zweiten Schritt eine Ersatzerklärung über die getätigten Investitionen an die Agentur der Einnahmen telematisch übermittelt werden.

Bis wann muss der Steuerbonus beantragt werden?

| Jahr | Vormerkung der geplanten Werbespesen | Ersatzerklärung über die getätigten Werbeausgaben |
|---------|--------------------------------------|---|
| 2017 | Nicht notwendig | vom 22.09.2018 bis 22.10.2018 |
| 2018 | vom 22.09.2018 bis 22.10.2018 | vom 01.01.2019 bis 31.01.2019 |
| Ab 2019 | vom 01.03. bis 31.03. jedes Jahres | vom 01.01. bis 31.01. des darauffolgenden Jahres |

Innerhalb 30.04. jedes Jahres wird der provisorisch zustehende Bonus auf der Homepage des Departements für Information und Verlagswesen veröffentlicht. Für die Jahre 2017 und 2018 soll das bis 21. November geschehen.

Beispiel:

Werbespesen 24.06.2016 – 31.12.2016: Euro 3.000,00

Werbespesen 24.06.2017 – 31.12.2017: Euro 5.000,00

Werbespesen 08.08.2018: Euro 5.300,00

Differenz 2017-2016: 5.000,00 – 3.000,00 = 2.000,00 Euro

Differenz 2018-2017: 5.300,00 – 5.000,00 = 300,00 Euro

2.000,00 * 75% = 1.500,00 Euro für 2017

300,00 * 75% = 225,00 Euro für 2018.

Der zustehende Steuerbonus beträgt Euro 1.725,00.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Munter Christoph

